

# Bericht

des

## Ausschusses für soziale Verwaltung

über

den Antrag der Abgeordneten Allina, Glöckel, Proft und Genossen (Nr. 76 der Beilagen), betreffend die Verehelichung der weiblichen Staatsangestellten.

Mit dem Gesetz vom 5. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 100, und den dazu ergangenen Vollzugsanweisungen wurden weibliche Staatsbedienstete der Dienstpragmatik für die Staatsbeamten und Staatsdiener unterstellt und damit für einen großen Teil der weiblichen Staatsbediensteten der Zölibat beseitigt, weil § 32 der Dienstpragmatik bloß die Verpflichtung festlegt, Änderungen im Familienstande, insbesondere eine Verehelichung der Dienstbehörde zur Anzeige zu bringen.

Von dieser Wohlthat des Gesetzes sind bis nun jene weiblichen Staatsbediensteten ausgenommen, die noch nicht die Anzahl von Vordienstjahren zurückgelegt haben, die sie zur Pragmatifizierung berechtigt; sie unterstehen noch immer den durch Verordnung erlassenen Dienstordnungen, von denen zum Beispiel die mit Verordnung des Handelsministeriums vom 18. Jänner 1909, St. G. Bl. Nr. 9, erlassenen Normalbestimmungen über die Dienstverhältnisse der Postoffiziantinnen, Postaspirantinnen und Postgehilfinnen im § 3 festsetzen, daß Frauenspersonen eine Postoffiziantin-(Postaspirantin)-Stelle nur dann erlangen können, wenn sie ledig, verwitwet oder geschieden und in jedem Falle kinderlos sind, im § 45 den Wegfall einer der im § 3 normierten Voraussetzungen aber als Auflösungsgrund für das Dienstverhältnis betrachten; und ebenso stellt die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, St. G. Bl. Nr. 21, betreffend das Kanzleihilfspersonal unter Ziffer 8 des § 2 als allgemeines Erfordernis für Bewerber weiblichen Geschlechtes den Ledigen- oder Witwenstand und überdies die Kinderlosigkeit auf und betrachtet die Verehelichung oder die Geburt eines Kindes als Auflösungsgrund des Dienstverhältnisses.

Absatz 4 des § 35 der zuletztbezogenen Verordnung räumt der Zentralstelle das Recht ein, in besonders rüchichtswürdigen Fällen ausnahmsweise die Verehelichung zu gestatten oder eine erfolgte Entbindung nicht als Auflösungsgrund des Dienstverhältnisses zu behandeln.

Obwohl in neuerer Zeit, im Gegensatz zur früheren Praxis, die sogar Totgeburten zum Anlaß der Dienstenthebung weiblicher Bediensteter nahm, häufiger Nachrichten erteilt werden, ist doch dadurch, daß mit dem Erwerb von Dienstjahren und der damit erforderlichen Unterstellung unter die Dienstpragmatik automatisch das Eheverbot für jede einzelne weibliche Staatsbedienstete fällt; aber auch durch die immer häufiger gewährten Ausnahmen, die ganze Einrichtung überhaupt veraltet, die Zwecklosigkeit dieser Bestimmungen geradezu deutlich aufgezeigt, denn der praktische Erfolg dieses

Eheverbotes besteht, wenn überhaupt einer besteht, in einer Hinausschiebung der Eheschließung in ein höheres Lebensalter und das kann doch kein vernünftiger Grund sein, an den veralteten Vorschriften festzuhalten.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung beantragt sonach:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, ungesäumt alle durch Verordnung aufgestellten Beschränkungen des Rechtes der weiblichen Staatsangestellten, sich zu verheirathen, aufzuheben.“

Wien, 21. Juli 1920.

**Johann Smitka,**  
Obmann.

**Anna Boschek,**  
Berichterstatler.